Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 AIVO Geltungsbereich

AIVO - Allergeninformationsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.09.2017

§ 1.
Gegenstand dieser Verordnung ist die Weitergabe von bestimmten Informationen über Lebensmittel.

In Kraft seit 13.12.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at